

Vermerk

A. Das Urteil vom 26.6.2012

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26.6.2012 im Verfahren Herrmann gg. Deutschland hat breite öffentliche Aufmerksamkeit erfahren. Das Urteil hat eine gewisse Eigendynamik entwickelt und so sind nun viele der Jagd (oder auch nur z.B. dem örtlichen Pächter) kritisch gegenüber stehende Grundstückseigentümer der Ansicht, sie könnten über die Jagd auf ihrem Grundstück frei entscheiden.

Daher sei darauf hingewiesen, was der Gerichtshof entschieden hat und was nicht:

- Der Gerichtshof hat nicht entschieden, dass jeder Grundeigentümer über die Bejagung seines Grundstückes selbst entscheiden kann;
- Der Gerichtshof hat das Reviersystem nicht für unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt;
- Der Gerichtshof hat lediglich festgestellt, dass in dem konkreten Einzelfall unverhältnismäßig in die Rechte des Beschwerdeführers eingegriffen wurde;
- Dagegen sagt der Gerichtshof nicht, dass die Bejagung eines Grundstücks gegen den Willen des Grundstückseigentümers immer gegen die Menschenrechtskonvention verstoßen muss;
- Auch die Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft als solche hat der Gerichtshof nicht in Frage gestellt.

B. Bindungswirkung der Entscheidung

Das Urteil stellt zunächst einmal lediglich eine Verletzung von Artikel 1 Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Schutz des Eigentums) durch die Bundesrepublik Deutschland fest.

Deutschland hat damit die völkerrechtliche Verpflichtung diese Verletzung zu beseitigen. Dabei hat der Gesetzgeber aber einen erheblichen Spielraum: Der EGMR schreibt keine bestimmte Lösung vor. Daher kann derzeit auch nicht gesagt werden, wie eine künftige Regelung aussehen wird.

Das Urteil hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf weitere Fälle. Daher gilt zunächst die derzeitige Rechtslage unverändert weiter. Diese bindet Gerichte und Verwaltung.

Wegen der entstandenen Missverständnisse sei darauf hingewiesen, dass:

- Bis zu einer Gesetzesänderung vorerst alles beim alten bleibt;
- Die Jagdbehörden (und die Gerichte) weiterhin an die – nach wie vor gültigen – Gesetze gebunden sind;
- Der Eigentümer eines Grundstücks im gemeinschaftlichen Jagdbezirk weiterhin zur Duldung der Jagd auf seinen Flächen verpflichtet ist.

C. Wie kann eine mögliche Regelung aussehen?

Es ist noch keineswegs klar, wie eine künftige Regelung aussieht. Daher würden sich die Behörden, die einem Antrag auf Nichtbejagung oder Austritt aus der Jagdgenossenschaft entsprechen ersten über das Gesetz hinwegsetzen und laufen vor allem Gefahr, sich darüber hinweg zu setzen, was der EGMR überhaupt fordert. Damit besteht die Gefahr einer neuerlichen Grundrechtsverletzung, diesmal auf Seiten z.B. der Grundstücksnachbarn.

Wie eine neue Regelung aussehen kann, ist noch nicht klar. Eine neue Regelung sollte aber einige Elemente enthalten:

- Die Herausnahme aus der Bejagung darf nur erfolgen, wenn tatsächlich nachprüfbare Gewissensgründe vorliegen.
- Beteiligung des ausgetretenen Jagdgenossen am Wildschadensersatz
- Eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Eigentumsrechte auch der Grundstücksnachbarn, der Gefahr von Tierseuchen etc.
- Eine Kontrolle und notfalls Regulierung des Wildbestandes bleiben flächendeckend notwendig. im Einzelfall wird auch trotz Jagdruhe eine Bejagung angeordnet werden können.
- Die Wildfolge muss schon aus Tierschutzgründen möglich bleiben.

D. Was ist Jagdausübungsberechtigten und den Vorständen der Jagdgenossenschaften zu empfehlen?

Bis zu einer Änderung der Gesetzeslage gilt:

- Jeder Jagdgenosse ist weiter verpflichtet, die Jagd auf seinem Grundstück zu dulden.
- Die Forderung, die Jagd auf einem Grundstück zu unterlassen sollte zurückgewiesen werden. Die Bejagung dieser Flächen kann (und sollte) fortgesetzt werden. Es sollte der Vorstand der Jagdgenossenschaft darüber informiert werden.
- Wenn einzelne Jagdgenossen sich uneinsichtig verhalten sollten unbedingt der jeweilige Landesjagdverband und ein im Jagdrecht versierter Rechtsanwalt eingeschaltet werden. Ansprechpartner für Jagdgenossenschaften sind die Verbände der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer.
- Auch die Jagdbehörden sollten auf diese Rechtslage hingewiesen werden.

3.7.2012